



Neufassung April 2023  
ersetzt Ausgabe Mai 2019

# Herstellung und Instandhaltung von Abwasserleitungen und -kanälen e. V.

Gütesicherung  
Kanalbau

RAL-GZ 961

Anforderungen  
Beurteilungsgruppe I

Ausgabe April 2023



Herausgeber:

RAL Deutsches Institut für  
Gütesicherung und Kennzeichnung e.V.  
Fränkische Straße 7  
53229 Bonn

Tel.: (0228) 68895-0  
E-Mail: RAL-Institut@RAL.de  
Internet: www.RAL.de

Nachdruck, auch auszugsweise, nicht gestattet.

Alle Rechte – auch die der Übersetzung in fremde Sprachen –  
bleiben RAL vorbehalten.

© 2023, RAL, Bonn

Preisgruppe 7

Zu beziehen durch:

**Beuth-Verlag GmbH · Burggrafenstraße 6 · D-10787 Berlin**  
**Tel.: (030) 26 01-0 · Fax: (030) 26 01-12 60 · E-Mail: info@beuth.de**  
**Internet: www.beuth.de · www.mybeuth.de**

## **Herstellung und Instandhaltung von Abwasserleitungen und -kanälen**

### **Gütesicherung Kanalbau RAL-GZ 961**

**Gütegemeinschaft  
Herstellung und Instandhaltung von  
Abwasserleitungen und -kanälen e. V.**

**Güteschutz Kanalbau  
Linzer Straße 21  
53604 Bad Honnef  
Tel.: (0 22 24) 93 84 0  
Fax: (0 22 24) 93 84 84  
E-Mail: [info@kanalbau.com](mailto:info@kanalbau.com)  
Internet: [www.kanalbau.com](http://www.kanalbau.com)**



Die Güte- und Prüfbestimmungen sind von RAL Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. im Januar 1990 im Rahmen der Grundsätze für Gütezeichen in einem Anerkennungsverfahren unter Mitwirkung der betroffenen Fach- und Verkehrskreise sowie der zuständigen Behörden gemeinsam erarbeitet worden.

Im Januar 2023 wurden die Güte- und Prüfbestimmungen erneut einer Revision und Erweiterung unter Beteiligung von Fach- und Verkehrskreisen unterzogen.

Die Fassung Mai 2019 wird ersetzt durch die Fassung April 2023.

RAL hat die Gütegemeinschaft Herstellung und Instandhaltung von Abwasserleitungen und -kanälen e. V. – Güteschutz Kanalbau – als die Institution anerkannt, die alle im Zusammenhang mit der Gütesicherung Kanalbau RAL-GZ 961 anstehenden Aufgaben durchführt.

Bonn, im April 2023

RAL DEUTSCHES INSTITUT  
FÜR GÜTESICHERUNG  
UND KENNZEICHNUNG E. V.



## 1 Geltungsbereich

Diese Güte- und Prüfbestimmungen gelten für die Herstellung und Instandhaltung<sup>1)</sup> von öffentlichen und privaten Abwasserleitungen und -kanälen und den zugehörigen Bauwerken.

## 2 Allgemeine Bedingungen

Für die Herstellung und Instandhaltung von Abwasserleitungen und -kanälen gelten die allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.).

## 3 Gütebestimmungen

### 3.1 Ausführungsbereiche und Beurteilungsgruppen

Werden die Anforderungen an die technische Leistungsfähigkeit und Erfahrung in einem der nachfolgend genannten Ausführungsbereiche erfüllt, wird ein Unternehmen/eine Organisation (öffentliche Einrichtung / Ingenieurbüro) in die gleichnamige Beurteilungsgruppe eingestuft.

### Ausführungsbereich I

Inspektion von Abwasserleitungen und -kanälen aller Werkstoffe und Nennweiten mit den dazugehörigen Bauwerken.

Für die Beurteilungsgruppe bzw. Ausführungsbereich I (3.12) gilt gleichermaßen:

#### - Erfahrung und Zuverlässigkeit

Besondere Erfahrungen und Zuverlässigkeit des Unternehmens und des eingesetzten Personals in Bezug auf die Ausführung der beschriebenen Arbeiten.

Besondere Erfahrungen des Unternehmens gelten als nachgewiesen durch Belege über entsprechende Tätigkeiten.

Die Zuverlässigkeit des Unternehmens gilt als nachgewiesen durch Vorlage eines Organisationsmanagements.

Besondere Erfahrungen des eingesetzten Personals gelten als nachgewiesen durch Belege über entsprechende Tätigkeiten.

Die Zuverlässigkeit des eingesetzten Personals gilt als nachgewiesen durch Vorlage entsprechender Referenzen (z.B. Zeugnisse / Schulungsnachweise).

#### - Nachunternehmer

Nachunternehmer für die Durchführung von Tätigkeiten, die in diese oder eine andere Beurteilungsgruppe gem. Abschnitt 3.1 fallen, müssen die zugehörigen Anforderungen der Güte- und Prüfbestimmungen erfüllen.

### 3.12 Anforderungen Beurteilungsgruppe I

#### 3.12.1 Ausstattung der Unternehmen

##### 3.12.1.1 Personal

- Technisch Verantwortliche<sup>5)</sup> in angemessener Zahl entsprechend dem jeweiligen Auftragsumfang mit erfolgreicher dreijähriger Inspektionstätigkeit sowie mit Fachwissen zur Feststellung der Istzustandes, alternativ verantwortliche Fachleute mit einer durch den Güteausschuss anzuerkennenden Qualifikation mit Fachwissen zur Feststellung des Istzustandes. Der Nachweis des Fachwissens zur Feststellung des Istzustandes gilt als erbracht durch Vorlage geeigneter Schulungsnachweise<sup>7)</sup>.

- Das für die Feststellung des Istzustandes eingesetzte Personal muss bau-, betriebs- und materialtechnisches Fachwissen aus dem Kanalbau besitzen. Darüber hinaus sind nachzuweisen:

eine erfolgreiche Inspektionsschulung bzw. -ausbildung,

eine mindestens einjährige Inspektionspraxis.

Bau-, betriebs- und materialtechnisches Fachwissen und erfolgreiche Schulung gelten als erbracht durch Vorlage geeigneter Nachweise<sup>7)</sup>.

- Schulung.

##### 3.12.1.2 Betriebseinrichtungen und Geräte

Es müssen alle für die Durchführung der jeweiligen Arbeiten erforderlichen Betriebseinrichtungen vorhanden sein. Geräte müssen in ausreichender Menge und funktionsfähigem Zustand am Einsatzort bereitgestellt werden.

- Material zur Verkehrssicherung und -lenkung,

- Ausrüstung für die optische Inspektion gemäß DWA-M 149, Teil 5 und weitere Nachweise nach DWA-M 149, Teil 2,

## Seite 2      Anforderungen Beurteilungsgruppe I

- Spezialgeräte gemäß DWA-M 149, Teil 5 für die Inspektion von Anschlusskanälen, Grundleitungen und Bauwerken.

### 4 Prüfbestimmungen

#### 4.1 Prüfungen durch den Güteausschuss bzw. dessen Beauftragten

Antragsteller und Gütezeichenbenutzer haben dem Güteausschuss der Gütegemeinschaft „Güteschutz Kanalbau“ geeignete Unterlagen als Nachweis der Erfüllung der Güteanforderungen der jeweils angestrebten bzw. beurkundeten Beurteilungsgruppe vorzulegen und alle Baustellen bzw. Projekte zu melden.

#### Firmenprüfung

Bei der Firmenprüfung prüft und bewertet ein vom Güteausschuss beauftragter Prüfingenieur oder eine vom Güteausschuss beauftragte Prüfstelle stichprobenweise die Einhaltung und Dokumentation der der jeweiligen Beurteilungsgruppe zugehörigen Anforderungen, einschließlich der Dokumentation der Eigenüberwachung und der Meldungen der Baustellen bzw. der Meldungen von Projekten. Die Unterlagen werden auf Vollständigkeit geprüft und bewertet.

Ergebnisse der Firmenprüfung werden protokolliert. Die Beurteilung der Qualifikation erfolgt unter Berücksichtigung sämtlicher Erkenntnisse in einem zusammenfassenden Bericht. Ausfertigungen erhalten Antragsteller bzw. Gütezeichenbenutzer, die Geschäftsstelle der Gütegemeinschaft „Güteschutz Kanalbau“ und der Güteausschuss, welcher die Berichte bewertet.

Firmenbesuche erfolgen nach Gütezeichenverleihung situationsabhängig, mindestens aber:

- 1 Firmenprüfung pro Jahr in der Beurteilungsgruppe I.

#### Baustellenprüfung

Bei der Baustellenprüfung prüft und bewertet ein vom Güteausschuss beauftragter Prüfingenieur oder eine vom Güteausschuss beauftragte Prüfstelle stichprobenweise die Einhaltung und Dokumentation der der jeweiligen Beurteilungsgruppe zugehörigen Anforderungen, einschließlich der Dokumentation der Eigenüberwachung und der Meldungen der Baustellen bzw. der Meldungen von Projekten. Die Unterlagen werden auf Vollständigkeit geprüft und bewertet.

Ergebnisse der Baustellenprüfung werden protokolliert. Die Beurteilung der Qualifikation erfolgt unter Berücksichtigung sämtlicher Erkenntnisse in einem zusammenfassenden Bericht. Ausfertigungen erhalten Antragsteller bzw. Gütezeichenbenutzer, die Geschäftsstelle der Gütegemeinschaft „Güteschutz Kanalbau“ und der Güteausschuss, welcher die Berichte bewertet.

Baustellenprüfungen [Anzahl/a] erfolgen nach Gütezeichenverleihung in der Regel in Abhängigkeit der Anzahl der eingesetzten Kolonnen/Teams gemäß Tabelle 2.

Gruppe	Kolonnen / Teams			
	1-4	5-8	9-12	>12
	Anzahl Prüfungen / a			
AK	2	3	4	5
V <sup>*)</sup>	2	3	4	5
S <sup>*)</sup>	1	2	3	4
I	1	2	3	4
R	1	2	3	4
D	1	2	3	4

<sup>\*)</sup> bezogen auf das jeweils beurkundete Vortriebsverfahren bzw. S-System  
Tabelle 2

#### Wiederholungsprüfung

Bei Nichteinhaltung der Anforderungen kann für die notwendige und mögliche Mängelbeseitigung ein Termin für eine zeitnahe Wiederholungsprüfung durch den Prüfer festgelegt werden.

#### 4.2 Prüfungen durch Mitarbeiter des Unternehmens (Eigenüberwachung)

Bei der Eigenüberwachung sind für alle Beurteilungsgruppen die in Kapitel 3 zugeordneten Anforderungen zu überprüfen und deren Einhaltung zu dokumentieren. Es gelten die in den „Leitfäden für die Eigenüberwachung“ getroffenen Festlegungen.

Die Lage von allen Abwasserleitungen und -kanälen sowie von Schächten ist haltungsweise während der Bauausführung nach Höhe und Richtung zu prüfen und zu dokumentieren (AK3, AK2, AK1, VP, VM, VMD, VO, VOD).

Die Abnahmebescheinigungen, die Ergebnisse der Abschlussuntersuchungen und -prüfungen sowie sämtliche Nachweise der Eigenüberwachung sind mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

#### 4.3 Überprüfung der Qualifikation und Kontrolle der Eigenüberwachung

In unregelmäßigen Abständen erfolgen unangemeldete Überprüfungen des Fortbestehens der Qualifikation, der Eigenüberwachung und der Erfüllung der sonstigen Anforderungen der beurkundeten Beurteilungsgruppe unter zusätzlicher Berücksichtigung der Festlegungen in den Durchführungsbestimmungen.

Bei festgestellten Mängeln schlägt der Güteausschuss dem Vorstand Ahndungen vor, welche in den Durchführungsbestimmungen beschrieben sind. Wenn die Referenzmaßnahmen dem Schwerpunkt des Anforderungsprofils einer Beurteilungsgruppe nicht mehr hinreichend entsprechen, kann der Güteausschuss nach entsprechender Bewertung eine Änderungseinstufung in eine entsprechende Beurteilungsgruppe beschließen bzw. der Vorstand auf Vorschlag des Güteausschusses das Gütezeichen entziehen.

Weitere Regelungen zu Firmen- und Baustellenprüfungen siehe Abschnitt 4.1.

-----  
Alle in diesen Güte- und Prüfbestimmungen verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral aufzufassen.

- 
- 1) Instandhaltung beinhaltet die Maßnahmen zur Wartung, Inspektion und Sanierung für funktionsgerechten Betrieb und Unterhalt.
  - 5) Personen mit einer Qualifikation, die im Deutschen und Europäischen Qualifikationsrahmen mindestens dem Niveau 6 zugeordnet sind.

Für die Beurteilungsgruppe I:

- Personen mit erfolgreichem Abschluss als „Staatlich geprüfter Techniker“ in einer entsprechenden Berufsfachrichtung,
  - Personen mit bestandener Meisterprüfung, wenn entsprechende Tätigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten in der Meisterverordnung enthalten sind (Verordnung über das Meisterprüfungsberufsbild und über die Prüfungsanforderungen in den Teilen I und II der Meisterprüfung),
  - Personen mit jeweils als gleichwertig anerkannten Qualifikationsnachweisen.
- 7) Z. B. „DWA-geprüfter Kanalinspekteur“, „Zertifizierter Kanalsanierungsberater“ oder vergleichbare Nachweise.

